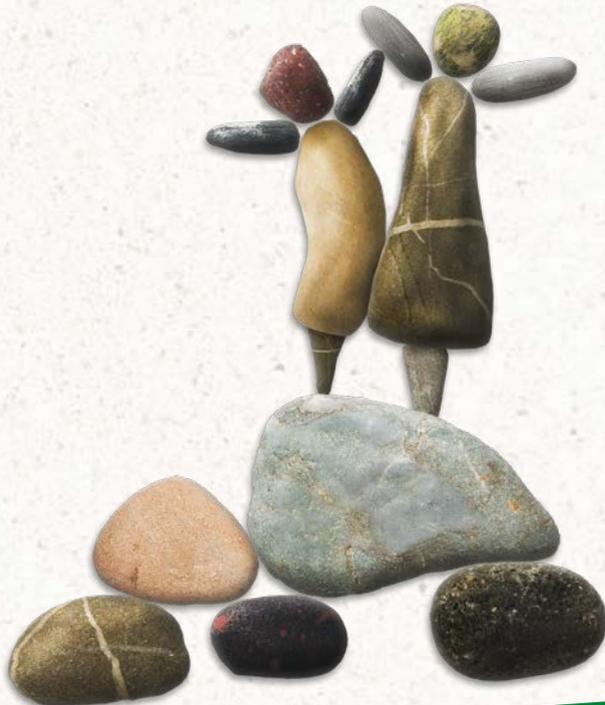




Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Adoption – was ist neu?

Zentrale Neuerungen des Adoptionshilfe-Gesetzes
Informationen für annehmende Eltern bei Inlandsadoptionen



Das Adoptionshilfe-Gesetz

Ein Adoptivkind aufzunehmen, ist eine verantwortungsvolle Entscheidung, die Sie ein Leben lang begleiten wird. Dabei ist es wichtig, dass Sie gut beraten und unterstützt werden. Das Adoptionshilfe-Gesetz passt mit seinen Neuerungen die gesetzlichen Regelungen zur Adoption den Bedürfnissen der Familien an.



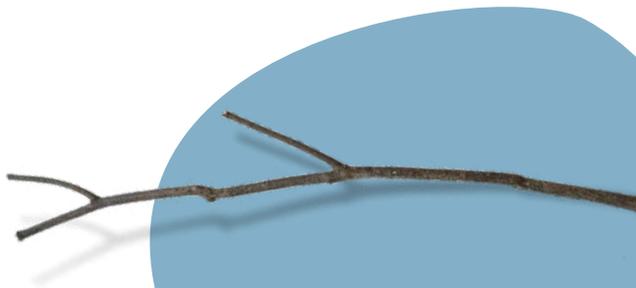
Zentrale Inhalte

Das Adoptionshilfe-Gesetz nimmt vier Bereiche in den Blick:

- **Umfassende Beratung:** Das Adoptionshilfe-Gesetz stellt klar, dass Ihnen eine fachlich fundierte Beratung und Begleitung durch spezialisierte Fachkräfte vor, während und auch nach der Adoption zur Verfügung stehen. Für Stiefkindadoptionen wird eine verpflichtende Beratung im Vorfeld der Adoption für alle Beteiligten eingeführt.
- **Aufklärung und mehr Offenheit:** Ein offener Umgang mit der Adoption schafft Vertrauen zwischen Ihnen und Ihrem Kind und stärkt Sie als Adoptivfamilie. Deswegen wirkt das Adoptionshilfe-Gesetz auf eine altersgerechte Aufklärung des Kindes über seine Adoption hin. Die Adoptionsvermittlungsstelle unterstützt Sie als Eltern dabei, die Adoption als Teil Ihrer Familiengeschichte zu verstehen und dies auch Ihrem Kind von Anfang an zu vermitteln.

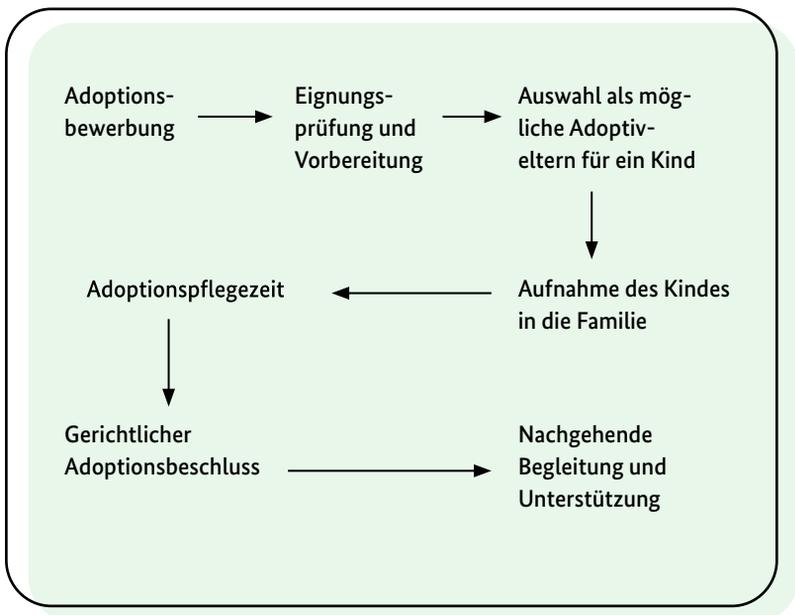
Zudem bespricht die Adoptionsvermittlungsstelle mit Ihnen als Adoptivfamilie und mit den Herkunftseltern Ihres Kindes, ob und wie ein Kontakt zwischen Ihnen gestaltet werden kann.

- **Vermittlung:** Die Adoptionsvermittlungsstellen sind die zentrale Drehscheibe im Adoptionsverfahren. Die erfahrenen Fachkräfte unterstützen Sie als Adoptivfamilie und können bei Bedarf auf weitere Möglichkeiten von Beratung oder Hilfe hinweisen.
- **Begleitete Auslandsadoptionen:** Auch bei Auslandsadoptionen steht das Wohl des Kindes immer im Mittelpunkt. Deswegen ist nun jede Adoption aus dem Ausland durch eine Auslandsvermittlungsstelle zu begleiten. Diese sorgt dafür, dass international vereinbarte Schutzstandards eingehalten werden und die Adoptiveltern ausreichend vorbereitet werden.



Ein Leben lang gut begleitet

Für Sie und Ihr Kind können sich viele Fragen oder Unsicherheiten ergeben – nicht nur vor der Adoption, sondern oft erst auch nach der Adoption, im Familienalltag. Um Ihnen die bestmögliche Unterstützung zu bieten, haben Sie nun einen Rechtsanspruch auf Begleitung nach der Adoption. Das heißt, dass Sie sich jederzeit an die Adoptionsvermittlungsstelle wenden können. Die Fachkräfte dort begleiten alle Phasen der Adoption. Sie unterstützen Sie dabei, die Angebote zu finden, die Sie im Alltag möglicherweise brauchen. Das können zum Beispiel Gespräche mit den Fachkräften der Vermittlungsstelle oder anderer Beratungszweige sein, der Austausch mit anderen Adoptiveltern oder auch spezielle therapeutische Hilfen.





Den passenden Umgang finden

Für Kinder ist es wichtig zu wissen, woher sie kommen. Eine altersgerechte Aufklärung über ihre Herkunft und ein offener, selbstverständlicher Umgang mit der Adoption in der Adoptivfamilie erleichtern es den Kindern, die Adoption in ihr Selbstbild zu integrieren.

Das Adoptionshilfe-Gesetz unterstützt diese Offenheit: Ihre Adoptionsvermittlungsstelle bietet Tipps und Hilfen, wie Sie die **Adoption von Anfang an ins Familienleben integrieren** und mit Ihrem Kind darüber sprechen können. Sie wird Sie zudem zum 16. Geburtstag Ihres Kindes über sein Recht auf Akteneinsicht informieren.

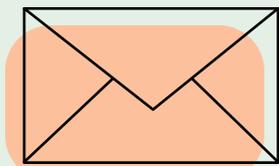
Ein **Kontakt zwischen Ihnen und den Herkunftseltern** kann vor allem Ihrem Kind in seiner Entwicklung helfen. Aber auch den Herkunftseltern kann es so möglicherweise leichter fallen, gut mit der Entscheidung für die Adoptionsfreigabe zu leben.

Die Adoptionsvermittlungsstelle bespricht frühzeitig mit Ihnen, ob Sie sich einen Kontakt mit den Herkunftseltern vorstellen können und wie dieser konkret aussehen kann. **Jede Form eines direkten oder indirekten Kontakts ist freiwillig** und setzt das Einverständnis aller Beteiligten voraus, auch das der Herkunftseltern. Die Absprachen werden von der Adoptionsvermittlungsstelle begleitet und das Ergebnis festgehalten, damit alle Klarheit darüber haben. Die Absprachen sind rechtlich nicht verbindlich und nicht vor einem Gericht einklagbar.

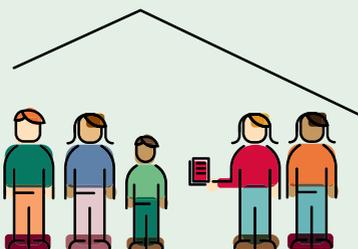
Ein vereinbarter Kontakt kann sich im Laufe der Zeit auch ändern – je nach Lebensumständen oder der Entwicklung des Kindes und der Familie. Die Adoptionsvermittlungsstelle steht Ihnen bei Fragen immer zur Seite und passt die Vereinbarungen mit Ihnen gemeinsam an.

Wie Sie einen Kontakt mit den Herkunftseltern gestalten können

Ein Kontakt oder ein Austausch von Informationen zwischen Ihnen und den Herkunftseltern kann nur zustande kommen, wenn alle Beteiligten einverstanden sind. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten – hier zwei Beispiele:



Familie Berger übermittelt der Adoptionsvermittlungsstelle jährlich einen Brief mit Informationen über die Entwicklung ihrer Adoptivtochter Sofia. Manchmal legen die Adoptiveltern auch Fotos bei. Die Adoptionsvermittlungsstelle gibt diese an die leiblichen Eltern von Sofia weiter.



Seit drei Jahren lebt Daniel bei seinen Adoptiveltern. Zweimal im Jahr trifft sich die Familie in den Räumen der Adoptionsvermittlungsstelle mit Daniels leiblicher Mutter, um zusammen zu spielen und Informationen auszutauschen. Frau Lombardi von der Adoptionsvermittlungsstelle ist immer dabei.



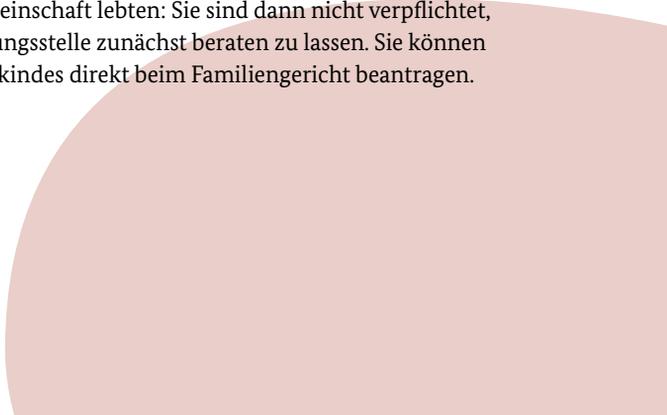
Beratung bei Stiefkindadoption

Bei einer Stiefkindadoption adoptieren Sie Ihr Stiefkind, also das leibliche Kind Ihrer Partnerin oder Ihres Partners. Dies ist möglich, wenn Sie mit der Mutter oder dem Vater des Kindes verheiratet sind oder in einer verfestigten Lebensgemeinschaft zusammenleben.

Die **Bedürfnisse des Kindes** sollen auch bei dieser Adoptionsform **im Mittelpunkt** stehen. Es soll sicher sein, dass eine Adoption mit all ihren Konsequenzen tatsächlich **das Beste für das Kind** ist. Deswegen führt das Adoptionshilfe-Gesetz eine **verpflichtende Beratung vor Stiefkindadoptionen** ein: Sie müssen sich bei einer Adoptionsvermittlungsstelle beraten lassen, bevor Sie die Adoption beantragen. Denn Sie sollen **die weitreichenden und in aller Regel nicht umkehrbaren Wirkungen einer Adoption kennen**. All Ihre Fragen rund um die Adoption sollen im Vorfeld durch die Fachkräfte der Vermittlungsstelle beantwortet sein. Auch Ihre Partnerin oder Ihr Partner als leiblicher Elternteil des Kindes, der abgebende leibliche Elternteil und altersentsprechend auch das Kind selbst müssen sich im Vorfeld der Adoption bei einer Adoptionsvermittlungsstelle beraten lassen.

Die Adoptionsvermittlungsstelle stellt über die Beratung eine Bescheinigung aus, die beim Familiengericht vorgelegt werden muss. Ohne diese Bescheinigung kann kein Adoptionsbeschluss ergehen.

Eine Ausnahme gibt es, falls Sie die Partnerin der leiblichen Mutter des Kindes sind – und Sie bei der Geburt des Kindes bereits miteinander verheiratet waren oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder einer verfestigten Lebensgemeinschaft lebten: Sie sind dann nicht verpflichtet, sich von einer Vermittlungsstelle zunächst beraten zu lassen. Sie können die Adoption Ihres Stiefkindes direkt beim Familiengericht beantragen.



Impressum

Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Tel.: 030 182722721
Fax: 030 18102722721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179130
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Artikelnummer: 2FL281

Stand: März 2021, 1. Auflage

Gestaltung und Redaktion: neues handeln AG

Bildnachweis: Shutterstock (Titel, Innenseiten)

Druck: MKL Druck GmbH & Co. KG, Ostbevern

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>.